

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts (30.3.2010)

Die Kinderrechtekommission begrüßt den Entwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts als erste Reaktion auf einen notwendigen Paradigmenwechsel in der Vormundschaft (unter I.). Angesichts tragischer Fälle von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen mit zum Teil tödlichen Folgen während bestehender Amtsvormundschaften (s. Fall Kevin, Bremische Bürgerschaft, LT-Drucks. 16/1381; Leitner/Troscheit, Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start GmbH [Hrsg.], Oranienburg 2008, S. 11, 14, 20, 26, 42) sind Korrekturen des Vormundschaftsrechts aus Gründen des Kindeschutzes in diesem Bereich dringend erforderlich. Aber nicht nur im Hinblick auf Gefährdungslagen bei Kleinkindern besteht dringender Reformbedarf, wie nicht zuletzt die Frankfurter Vormundschaftsstudie belegt (Zitelmann/Schweppe/Zenz, Vormundschaft und Kindeswohl, 2004).

Inhaltlich kann den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grundsätzlich zugestimmt werden; einzelne Punkte sollten aber dennoch überdacht werden (näher unter II.). Zudem sollte die Reform zum Anlass genommen werden, noch im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens weitere, bislang nicht im Entwurf angesprochene Punkte aufzugreifen (III.). Die vorgesehene Korrektur des Vormundschaftsrechts kann zudem nur eine „Vorabreform“ der dringendsten Reformanliegen darstellen; sie sollte den Anstoß bilden, die schon seit Jahren überfällige große Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts nun mit Nachdruck anzugehen (unter IV.).

I. Paradigmenwechsel in der Vormundschaft

Die Reform ist notwendig als Reaktion auf veränderte Bedingungen und Aufgaben in der Vormundschaft, vor allem der Amtsvormundschaft. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vormundschaft eine Einzelvormundschaft sein (arg. §§ 1791a, b, 1887 BGB, 56 Abs. 4 SGB VIII). Trotz aller, allerdings nicht weiter belegten Bemühungen um ehrenamtliche Einzelvormünder, die auch schon bei Erlass des BGB schwierig zu finden waren (Staudinger/Engler, 2004, vor § 1773 Rn. 21), spielt diese Form der Vormundschaft heute nur noch eine geringe Rolle; den praktischen Regelfall stellt stattdessen die bestellte Amtsvormundschaft dar (Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 6. Aufl., 2010, § 70 III Rn. 18-20). Mit dieser Entwicklung geht eine Verlagerung der Aufgabenbereiche einher. Standen noch bei Erlass des BGB die bestellte Einzelvormundschaft durch Verwandte über Waisenkinder sowie die gesetzliche Amtsvormundschaft für außerehelich geborene Kinder im Vordergrund, so spielen heute – nicht zuletzt infolge gesetzlicher Änderungen im Recht der außerehelich geborenen Kinder und einer steigenden Lebenserwartung – diese Fälle keine große Rolle mehr (näher Staudinger/Engler, vor § 1773 Rn. 23). Vielmehr geht es heute in erster Linie um Rechtsfürsorge für Kinder und Jugendliche, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge entzogen hat und die überwiegend nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, sondern fremd untergebracht worden sind. Damit verändern sich die Aufgaben des Vormunds.

Der Vormund tritt in Wahrnehmung eines privatrechtlichen Amtes aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestellung an die Stelle der Eltern und hat Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen (§ 1793). Diese umfangreichen Aufgaben – von Aufenthalts- über Gesundheits- und Ausbildungsfragen bis hin zu Vermögenssorge und Unterhaltsproblemen – verlangen nicht nur ein hohes Maß an rechtlichen und verwaltungstechnischen, sondern vor allem auch sozialpädagogischen Kenntnissen (Überblick etwa in BAGLJÄ, Mai 2005, S. 7 f.), hat doch der Vormund mit zum Teil biographisch hoch belasteten Kindern zu tun. Dies verlangt in besonderem Maß, dass er die Lebenssituation des Mündels, seine Interessen und Bedürfnisse kennt. Abgesehen davon verlangt schon allein die „elternähnliche Stellung des Vormunds“ (BT-Drucks. 13/7158) eine persönlich geführte Vormundschaft (der 59. Deutsche Juristentag [1992],

M 95, 263 forderte bereits die Aufnahme eines „subjektiven Rechts des Kindes [im Sinn eines Anspruchs] auf eine persönliche Beziehung [Vormund]“. Dies gilt für den ehrenamtlichen und Berufs-Einzelvormund ebenso wie für den Vereins- und Amtsvormund.

Dennoch wird die vormundschaftsgerichtliche Praxis weitgehend von einer anonymisierten Verwaltung bestimmt (Gernhuber/Coester-Waltjen, § 70 II Rn. 8, 18-20). Auf diesen Mischstand wurde wiederholt hingewiesen und der Gesetzgeber zu einer Reform des Vormundschaftsrechts aufgefordert (statt vieler nur Bundesrat, BT-Drucks. 11/4428, S. 203; Salgo/Zenz, FamRZ 2009, 1378 ff.; Hansbauer/Oelerich/Wunsch, JAmt 2002, 229 ff.). Trotzdem ließ er es zuletzt bei dem Hinweis bewenden, „der Änderungsbedarf auf diesem Gebiet (dürfe), wie eine von den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Befragung der forensischen Praxis gezeigt (habe), jedoch nicht überschätzt werden“ (BT-Drucks. 13/7158, S. 19).

Umso mehr begrüßt es die Kinderrechtekommission, dass der Gesetzgeber sich dieser Materie nunmehr annimmt. Angesichts der Defizite in der Praxis, die ihren krassesten Ausdruck in den Kindes-Todesfällen gefunden haben, ist der vorliegende Entwurf, der erstmals die personale Beziehung zwischen Vormund und Mündel bei der Vormundschaft in den Vordergrund stellt, aus Sicht der Kinderrechtekommission ein wichtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg zu mehr Kinderschutz und einer persönlich geführten Vormundschaft (verhaltener noch der Ansatz im 1. BetrÄndG, s. BT-Drucks. 13/7158, S. 19).

II. Der Inhalt des Referentenentwurfs

1. § 1793 Abs. 1a n.F.

Zu begrüßen ist vor allem die Neuregelung in § 1793 Abs. 1a S. 1, wonach der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Weniger überzeugend erscheint dagegen die Festschreibung eines einmal im Monat stattfindenden Kontakts (§ 1793 Abs. 1a S. 2). Eine solche Begrenzung des persönlichen Kontakts birgt wegen ihrer Regelmäßigkeit die Gefahr, dass eine Kontrolle der Pflege- oder Heimverhältnisse, in denen die überwiegende Zahl der Mündel lebt,

mehr im Vordergrund steht als der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel. Dem – mit Blick auf den Gefährdungsschutz für Kinder in fremder Obhut – grundsätzlich berechtigten Bedürfnis nach Kontrolle kann aber ausreichend über die Neuregelung von § 1800 S. 2 Rechnung getragen werden.

Der Umfang des persönlichen Kontakts zwischen Mündel und Vormund sollte statt Festschreibung eines Regelkontakts an den Bedürfnissen des Mündels ausgerichtet sein: So kann das Bedürfnis des Mündels nach Kontakten alters- und entwicklungsbedingt variieren und passt deshalb nicht in ein festes Regel-Korsett; Kleinkinder bedürfen u.U. stärkerer persönlicher Kontakte als ältere Mündel. Zudem erscheint ein regelmäßiger monatlicher Kontakt auch nicht zur Erfüllung aller Sorgeangelegenheiten notwendig; so kann es Angelegenheiten geben, die einen intensiveren Kontakt zwischen Vormund und Mündel als einmal im Monat verlangen, andere dagegen weniger. Wesentlich geeigneter zur Bestimmung des Umfangs der Kontakte erscheint deshalb die Orientierung am Wohl des Kindes. § 1793 Abs. 1a S. 2 könnte etwa wie folgt formuliert werden: „Der Vormund hat mit dem Kind fortlaufend Kontakt zu halten; Inhalt und Umfang des Kontakts bestimmen sich danach, was dem Wohl des Mündels am besten entspricht“.

Zu überdenken ist weiter eine Beschränkung des Kontakts auf die „übliche Umgebung“ in Anlehnung an § 278 Abs. 3 S. 1 FamFG (s. Begründung des Regierungsentwurfs, S. 6). Auch diese Anlehnung ist wohl dem intendierten Gefährdungsschutz von (Klein-)Kindern geschuldet. So ermöglicht der Kontakt in üblicher Umgebung ein genaues Bild der aktuellen Lebenssituation des Kindes, entspricht aber nicht notwendig seinen Bedürfnissen (etwa dann, wenn es gerade mit seinen Pflegeeltern, dem Stiefelternteil, bei dem es lebt, oder den Erziehern im Heim Probleme hat). Vielmehr führt auch diese örtliche Regelbeschränkung dazu, dass Aspekte der Anhörung und Ermittlung stärker im Vordergrund stehen als der Aufbau und die Pflege einer persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel. Damit lässt die derzeitige Fassung von § 1793 Abs. 1a S. 2 eine eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers für einen Vormund vermissen, dessen Stellung durch persönlichen Kontakt und persönliche Verantwortung für sein Mündel geprägt ist.

2. § 1800 S. 2 n.F.

§ 1800 S. 2 n.F. formuliert nunmehr ausdrücklich die persönliche Überwachung der Pflege und Erziehung des Mündels als Pflicht des Vormunds. Hierdurch kann verhindert werden, dass diese Aufgabe, wie bisher üblich, nur von den Mitarbeitern des ASD wahrgenommen wird. Allerdings entsteht durch die Neuregelung der Eindruck, als würde die Überwachung im Vordergrund stehen, was dem Anliegen des § 1793 Abs. 1a zuwiderliefe. Erforderlich ist deshalb eine Änderung in der Reihenfolge der genannten Aufgaben, also „fördern“ und bei Wahrnehmung der tatsächlichen Sorge durch Dritte auch „überwachen“.

3. § 1837 Abs. 2 S. 2 n.F.

Die Neuregelung des § 1837 Abs. 2 S. 2 ist mit Blick auf den Gefährdungsschutz zu begrüßen. Allerdings bleibt die Beschränkung der Überwachung des Familiengerichts auf die Pflicht des Vormunds nach § 1793 Abs. 1a unerklärlich; vielmehr verlangt die staatliche Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes mindestens ebenso die Kontrolle der Pflicht aus § 1800 S. 2 n.F. Insoweit bedarf die Vorschrift der Ergänzung.

4. § 1840 Abs. 1 S. 2 n.F.

Die Erweiterung der Berichtspflicht des Vormunds durch § 1840 Abs. 1 S. 2 erscheint unter dem Aspekt der Sicherung einer personalisierten und am Mündel orientierten Führung der Vormundschaft von Kindern erforderlich und bildet die notwendige Konsequenz der Neuregelungen in § 1793 Abs. 1a.

5. § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII n.F.

Die geplante Neuregelung in § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII liegt zwar auf der Linie einer Verbesserung des persönlichen Verhältnisses von Amtsvormund und Mündel und ist insoweit grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch birgt die Beschränkung der Anhörung auf den Mündel, der „sich hierzu [spricht der Auswahl des zuständigen Beamten oder Angestellten] äußern kann“, die Gefahr, dass der gut gemeinte Ansatz letztlich leerläuft. So lässt die Vorschrift offen, ob sich die

Fähigkeiten des Minderjährigen nach seiner intellektuellen Reife oder nach seinem Wissen über die Organisationsstruktur des Jugendamtes bemessen. Da der Minderjährige aber unabhängig vom Alter die Mitarbeiter des Jugendamts, die für eine Übertragung der Ausübung der Vormundschaft geeignet erscheinen, nicht kennt, kann er auch keine Stellungnahme zu diesem Punkt abgeben.

Unklar bleibt zudem, warum sich dieser Gedanke einer Beteiligung des Mündels an der Auswahlentscheidung nicht auch in den zivil- und familienverfahrensrechtlichen Regeln über die gerichtliche Anordnung und Auswahl des Vormunds wiederfindet. Hier besteht Nachbesserungsbedarf (näher unter III. 4.).

6. § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII n.F.

Besonders wichtig erscheint der Kinderrechtekommission mit Blick auf die Erfahrungen mit der Vormundschaft in der Nachkriegszeit, die gerade am Runden Tisch „Heimerziehung“ aufgearbeitet werden, sowie aus jüngerer Zeit mit den Todesfällen von misshandelten und vernachlässigten Kindern die Reduzierung der Fallzahlen in § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII n.F. Die Reduzierung der Arbeitsbelastung ist zwingende Voraussetzung dafür, dass eine persönliche Betreuung des Kindes oder Jugendlichen überhaupt gewährleistet werden kann. Nur dann kann der Amtsvormund seine neu formulierten Pflichten – persönliche Kontaktpflege zum Mündel, Kontrolle der faktischen Eltern sowie Erweiterung der Berichtspflicht – überhaupt erfüllen. Problematisch erscheint aber zweierlei: Zum einen bleibt unklar, warum der Gesetzgeber sich des Blicks auf die ebenso problematische nicht-ehrenamtliche, also beruflich geführte Einzelvormundschaft und Vereinsvormundschaft enthalten hat; Fallzahlenbegrenzungen müssen auch für diese Vormundschaften gelten. Zum anderen gibt die Kinderrechtekommission zu bedenken, dass eine feste Fallobergrenze von genau 50 Vormundschaften und Pflugschaften außer Betracht lässt, dass schon rein rechnerisch bei dieser Zahl einem Vollzeitmitarbeiter nur ein kleines Zeitfenster für den persönlichen Kontakt bleibt; dieses wird weiter reduziert, wenn man die zum Teil erheblichen Fahrtzeiten des Vormunds zur „üblichen Umgebung des Mündels“ (§ 1793 Abs. 1a S. 2) mit in den Blick nimmt, ganz abgesehen von den weiteren Aufgaben (etwa Hilfeplangespräche, sonstige Sorgerechtsangelegenheiten).

Dieser letztgenannten Einschränkung des Zeitdeputats kann auch § 55 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n.F. nicht entgegen gehalten werden, wonach die genannte Obergrenze dann zu reduzieren ist, wenn der Mitarbeiter beim Jugendamt neben der Führung von Vormundschaften „andere Aufgaben“ wahrnimmt. Vielmehr fallen alle genannten Aufgaben einschließlich der Beantragung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Aufgabenbereich des Vormunds, da er an die Stelle der grundsätzlich antragsbefugten Eltern tritt.

Hinzu kommt, dass sich die Fallzahl, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, an einer Empfehlung der amtsgerichtlichen Praxis orientiert (s. auch die Forderung in der Dresdener Erklärung von 2000, DAVorm 2000, 437, 439), damit aber nicht zwingend den Besonderheiten und Bedürfnissen von Ergänzungspflegschaften Rechnung trägt.

Erforderlich erscheint deswegen eine differenzierte Lösung. In § 55 Abs. 2 SGB VIII sollte klargestellt werden, dass der Umfang der dem einzelnen Mitarbeiter beim Jugendamt zugewiesenen Vormundschaften und Pflegschaften am sozialpädagogisch vertretbaren Maß ausgerichtet sein muss, dass aber in keinem Fall eine feste Obergrenze überschritten werden darf.

III. Notwendigkeit weiterer Reformen im Rahmen des aktuellen Gesetzesvorhabens

Die im Referentenentwurf angedachten Reformen des Gesetzgebers sind zur Verbesserung des Gefährdungsschutzes von Kindern notwendig und bilden einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer persönlich geführten Vormundschaft. Hintangestellt bleiben soll dabei die vorrangige Grundfrage, ob eine solche Vormundschaft im Rahmen einer Behördenstruktur überhaupt (ggf. auf Dauer) möglich ist (krit. schon Salgo, in: Kreft/Münder, Quo vadis Jugendhilfe?, 1991, S. 109 ff.; Zitelmann/Schweppe/Zenz, Vormundschaft und Kindeswohl, 2004) und wenn ja, ob nicht eine stärkere Trennung von Leistungs- und Kontrollebene durch Änderungen der aktuellen Verwaltungsstruktur im Jugendamt notwendig ist (Wiesner/Wiesner, § 55 Rn. 91, 91a; weitergehend: Salgo/Zenz, FamRZ 2009, 1378, 1384; Zenz, DAVorm 2000, 365, 373 f.). Hiervon unabhängig sind weitere Änderungen notwendig, die schon im Abschlussbericht der

Arbeitsgruppe des BMJ „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ zum Teil benannt worden sind (zu weiteren Salgo/Zenz, FamRZ 2009, 1378, 1385) und die noch Eingang in das aktuelle Gesetzesvorhaben finden sollten.

1. Stärkung des Subsidiaritätsprinzips

Die Reform des Verhältnisses von Amtsvormund und Mündel muss einhergehen mit einer Verbesserung der Einzelvormundschaft, ist diese doch als gesetzliches Leitbild des Vormundschaftsrechts am besten geeignet, dem Bedürfnis nach einer kontinuierlichen persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel Rechnung zu tragen; zugleich können dadurch die Amtsvormünder weiter entlastet werden. Die Änderungen im Verhältnis Amtsvormund-Mündel schärfen mithin nur den Blick für die Notwendigkeit, die Einzelvormundschaften zu stärken, was auch die Arbeitsgruppe des BMJ „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ gefordert hat (Abschlussbericht vom 14.07.2009, Anl. 5, S. 4).

a) Da die klassische ehrenamtliche Vormundschaft, die ohne besondere fachliche Kenntnisse auskommt, angesichts der Komplexität der Verantwortungsbereiche nur noch in Ausnahmefällen genügt, müsste das Potential ehrenamtlicher Einzelvormünder durch ein verbessertes Angebot an fachlicher Schulung, Unterstützung und Beratung besser ausgeschöpft und die Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes erhöht werden (s. Zenz, DAVorm 2000, 365, 372). Ein möglicher Weg zur Erreichung dieses Ziels wäre die Formulierung von Schulung, Beratung und Begleitung von Einzelvormündern als Pflichtaufgabe des Jugendamtes sowie ein Rechtsanspruch des Vormunds auf regelmäßige und individuelle Beratung in § 53 SGB VIII. Entsprechend müsste die Beratungsaufgabe des Familiengerichts deutlicher betont und ggf. auch hier ein Rechtsanspruch des Vormunds in § 1837 Abs. 1 aufgenommen werden.

b) Das Potential an (ehrenamtlichen) Einzelvormündern könnte weiter dadurch erhöht werden, dass Pflegeeltern stärker als Vormünder in Betracht gezogen werden, soweit das Kind seit längerer Zeit bei ihnen lebt und dort seine neue Bezugswelt gefunden hat, also in der Situation des § 1632 Abs. 4 (Staudinger/Salgo, 2007, § 1632 Rn. 69; zu Pflegeeltern als Vormünder LG

Frankfurt FamRZ 2009, 2103 m.w.N.; LG Hannover FamRZ 2007, 1909, 1910; Zenz, DAVorm 2000, 365, 373; Hoffmann, JAmt 2005, 116 ff.). Die Vormundschaft der Pflegeeltern böte zudem einen Weg zu größerer rechtlicher Verbundenheit von Pflegeeltern und Pflegekind und dadurch insgesamt zu größerer Sicherheit, dass die Verbindung aufrecht erhalten bleibt (s. LG Frankfurt FamRZ 2009, 2103). Auf diesem Weg könnte auch dem Anliegen von § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII Rechnung getragen werden, wonach dann, wenn eine Refunktionalisierung der Herkunftsfamilie nicht innerhalb angemessener Zeit gelingt, eine dauerhafte anderweitige Lebensperspektive für das Kind gefunden werden muss (Staudinger/Coester, § 1666 Rn. 210). Weiter wäre denkbar, mit Hilfe einer Änderung des § 1777, der eine Beschränkung des Benennungsrechts der Eltern auf den Todesfall vorsieht, ein Recht der Pflegeeltern auf Bestellung zum Vormund einzuführen. Nicht zuletzt könnte man darüber nachdenken, die Pflegeeltern nur in den Bereichen, an die sie sich heranwagen, in die Vormundschaft einzubinden und in den übrigen Teilen der elterlichen Sorge eine Ergänzungspflegschaft des Jugendamts vorzusehen.

c) Im Übrigen bedarf es eines klaren Bekenntnisses des Gesetzgebers zum uneingeschränkten Vorrang der Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft und einer deutlichen Abstufung bei der Bestellung des Vormunds, ausgehend vom ehrenamtlichen Einzelvormund über den beruflich tätigen Einzelvormund, danach dem Vereinsvormund bis hin zum Amtsvormund. Insoweit ist eine Korrektur der §§ 1791a und 1791b vonnöten, die zurzeit den Subsidiaritätsgrundsatz nur für die ehrenamtliche Einzelvormundschaft festschreiben.

2. Änderung der Vergütungsregeln

Weitere Anreize für die Übernahme einer Einzelvormundschaft sollten durch eine Reform der Vergütungsregeln für den Vormund geschaffen werden. In § 1836 Abs. 1 S. 2, 3 BGB i.V.m. §§ 1, 3 VBVG hat der Gesetzgeber die Ehrenamtlichkeit der nicht berufsmäßigen Vormundschaft, d.h. die kostenlose Inpflichtnahme des Bürgers, festgeschrieben und nur dem berufsmäßig tätigen Vormund eine Vergütung zuerkannt. Damit wird aber ein Anreiz zur Massenbetreuung gesetzt, der der Erwünschtheit von Einzelvormundschaften eher zuwiderläuft (Gernhuber/Coester-Waltjen, § 71 VII Rn. 62). Wenn nun aber mit dem vorliegenden Entwurf ein Weg aus der

anonymisierten Vormundschaft beschränkt wird, so sollte dieser Weg auch weiter gegangen und das gesamte Vergütungssystem neu auf den Prüfstand gestellt werden.

3. Festlegung von Funktion und Qualifikation von Vormündern

Da die Führung der Vormundschaften ein erhöhtes Maß an rechtlichen und pädagogischen Kenntnissen verlangt, ist die Entwicklung von fachlichen Profilen notwendig, die die spezifischen Anforderungen an die Aufgaben eines Vormunds verdeutlichen. Dies gilt nicht nur für den Einzelvormund, sondern auch für den Amtsvormund (s. Wiesner/Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl., 2006, § 55 Rn. 93).

4. Stärkere Berücksichtigung der Mündelinteressen bei Anordnung und Führung der Vormundschaft sowie im familiengerichtlichen Verfahren

Die Zweckrichtung der Vormundschaft, öffentlich bestellte Fürsorge an die Stelle der Eltern treten zu lassen, verlangt einen konsequenten Blick auf die Mündelinteressen sowohl bei der Auswahl des Vormunds als auch bei der Führung der Vormundschaft. Die Bedürfnisse des Mündels können aber ganz mannigfaltig sein, und entsprechend unterschiedlich kann dann die benötigte Qualifikation des Vormunds sein. Dieser Gedanke sollte stärker in § 1779 Abs. 2 zum Tragen kommen, wie auch dem Mündelwillen bei der Auswahl des Vormunds stärker Rechnung getragen werden muss, als dies in § 1779 Abs. 3 geschieht.

Weiter bedarf es einer stärkeren Berücksichtigung der Mündelinteressen bei Führung der Vormundschaft. Dies sollte in § 1793 stärker als über die allgemeine Verweisung auf § 1626 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden. Damit einhergehen müsste eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung des Minderjährigen im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere sollte jede Anordnung einer Vormundschaft in den Regelkatalog von § 158 Abs. 2 FamFG aufgenommen werden. Zudem sollte in § 60 S. 1 FamFG verdeutlicht werden, dass das Beschwerderecht des Mündels sich auch auf die Auswahlentscheidung nach § 1779 erstreckt.

IV. Notwendigkeit einer nachfolgenden großen Reform

Über das konkrete Gesetzesvorhaben und die soeben gemachten Vorschläge hinaus sollte der Gesetzentwurf zum Anlass genommen werden, um zeitnah eine grundlegende Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts anzugehen. Nur so kann vermieden werden, dass, wie schon so oft, nur Randkorrekturen aus Anlass besonderer Anliegen (z.B. Vergütung von Betreuern [1. BetrÄndG v. 1998]; jetzt der Kinderschutz) vorgenommen werden, aber eine grundlegende Überarbeitung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ausbleibt.